

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012	Ausgegeben und versendet am 3. April 2012	12. Stück
----------------------	--	------------------

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012, mit der die Weinbauverordnung geändert wird
 20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012, mit der die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft geändert wird
-

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012, mit der die Weinbauverordnung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 des Weinbaugesetzes 2001, LGBL Nr. 61/2002, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der Bestimmungen des Weinbaugesetzes 2001 ausgeführt werden (Weinbauverordnung), LGBL Nr. 25/2003, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Nachstehende Rebsorten sind zur Auspflanzung zugelassen:

1. Empfohlene Rebsorten

Weißweinrebsorten

Bouvier
 Chardonnay (Morillon)
 Frühroter Veltliner (Malvasier)
 Furmint
 Goldburger
 Grauer Burgunder (Pinot Gris, Ruländer)
 Grüner Veltliner (Weißgipfler)
 Jubiläumsrebe
 Müller-Thurgau (Rivaner)
 Muskateller (Gelber Muskateller, Roter Muskateller)
 Muskat-Ottonel
 Neuburger
 Roter Veltliner
 Rotgipfler
 Sauvignon Blanc
 Scheurebe (Sämling 88)
 Sylvaner (Grüner Sylvaner)
 Traminer (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer)
 Weißer Burgunder (Weißburgunder, Pinot Blanc, Klevner)
 Weißer Riesling (Riesling, Rheinriesling)
 Welschriesling
 Zierfandler (Spätrot)

Rotweinrebsorten

Blauburger
Blauer Burgunder (Blauer Spätburgunder, Blauburgunder, Pinot Noir)
Blauer Portugieser
Blauer Wildbacher
Blaifränkisch
Cabernet Franc
Cabernet Sauvignon
Merlot
Ráthay
Roesler
St. Laurent
Syrah (Shiraz)
Zweigelt (Blauer Zweigelt, Rotburger)

2. Zugelassene Rebsorten

Alphonse-Lavalle
Angela
Arkadia (Nastya)
Aron
Attica
Attila
Bacchus
Bianca
Bronner
Cabernet blanc
Cabernet Jura
Cardinal
Cot (Malbec)
Cristal
Damaszener Muskat
Dornfelder
Early Muskat
Fanny
Färbertraube
Ferdinand Lesseps
Gloria Hungaria
Goldmuskateller
Goldriesling
Gutedel
Harslevelü (Lindenblättriger)
Huxelrebe
Johanniter
Kadarka
Kerner
Kocsis Irma
Königin der Weingärten
Königliche Esther
Lilla
Mädchentraube
Medina
Muscaris

Muskat bleu
Narancsizu
Nero
Oliver Irsay
Palatina
Pannonia
Perle von Csaba
Perle von Füred
Perle von Zala
Perlette
Petit manseng
Phönix
Pölöskei Muskotaly
Primus
Puchljakovski
Regent
Rosenmuskateller
Schantltrebe
Schlagerblut
Schwarzriesling
Seifert
Siegerrebe
Souvignier gris
Terez
Victoria
Viognier“

2. Dem § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 19/2012 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Liegenfeld

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012, mit der die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Aufgrund des § 108a Abs. 2 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBL Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 63/2010, wird verordnet:

Die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBL Nr. 99/2002, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 62/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 224/2007“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Klassen I und II gemäß §§ 2 bis 4 des Pyrotechnikgesetzes 1974, BGBl. Nr. 282, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001“ durch die Wortfolge „Kategorien F1 und F2 gemäß § 11 iVm § 47 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009“ ersetzt.

3. § 3 lautet:

„§ 3

Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen

(1) Verboten sind Arbeiten, bei denen der Auslösegrenzwert für Vibrationen bei beruflicher Exposition gemäß § 4 der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV - LuFw), LGBL Nr. 62/2006, überschritten wird.

(2) Verboten sind Arbeiten

1. unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz in Bereichen, in denen die Referenzwerte (Auslösewerte) für berufliche Exposition nach dem Stand der Technik überschritten sind;
2. mit Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4;
3. unter Verwendung von Lampen der Risikogruppe 3 oder Leuchten (Gehäuse) mit vergleichbarem Risiko im Hinblick auf künstliche inkohärente optische Strahlung.

(3) Verboten sind Arbeiten in Strahlenbereichen ionisierender Strahlung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 13/2006.

(4) Jugendliche dürfen nach 18 Monaten Ausbildung mit nach Abs. 2 Z 1 bis 3 verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden.“

4. Im § 4 Z 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2005“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2009“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 1 Z 17 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes“ ersetzt.

6. Im § 9 Abs. 1 wird die ÖNORM „EN 609-1:1999“ durch die ÖNORM „EN 609-1“ ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 1 wird in der Spalte „TITEL“ die Wortfolge „Krane und Windwerke“ durch das Wort „Greiferanlagen“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 1 wird jeweils in der Spalte „AUSGABE“ das Datum „1. Juli 1999“ durch das Datum „1. Juni 2010“, das Datum „1. August 1983“ durch das Datum „1. September 2007“ und das Datum „1. November 2006“ durch das Datum „1. April 2010“ ersetzt.

9. Der bisherige § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 3 und 4 Z 3, §§ 3, 4 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 17 und § 9 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 20/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Liegenfeld

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

